

die positive Bewertung des Handels und des Kaufmanns durch Baldus und seine Verbindung von kanonistischen und römischrechtlichen Quellen heraus. – Tore Nyberg, *Das Gesamtkloster als Rechtseinheit im Lichte der Klosteridee Birgittas* (S. 357–390), befragt die *Regula Salvatoris*, ob die heilige Birgitta das Nebeneinander von Nonnen- und Priestergemeinschaft in ihrem Orden als Doppel- oder Gesamtkloster verstanden hat. – Antonio García y García, *El tratado „De annatis“ de Antonio Agustín* (S. 391–411), ediert aus der *Miscellaneis* Saragossa, *Bibl. del Seminario de S. Carlos* B-6-23 den Traktat und die Randbemerkungen Agustíns (†1586), der in der Ausgabe seiner *Opera omnia* fehlt. – Peter Leisching, *Consuetudo und ratio im Dekret und der Panormia des Bischofs Ivo von Chartres* (S. 535–542), interpretiert die von Gratian aus Ivos kanonistischen Werken übernommenen Texte zu *consuetudo* und *ratio* und findet bei dem Bischof von Chartres den Gedanken, daß eine *consuetudo*, die der *ratio* und *veritas* entspricht, Lücken in Rechtsquellen füllen könne. Diese Auffassung lasse sich schon bei Tertullian und Augustin und in der Antike in der Philosophie Ciceros finden.

D. J.

Jean Gaudemet, *Le mariage en Occident. Les moeurs et le droit*, Paris 1987, Cerf, 520 S. – Schon seit Jahrzehnten beschäftigt sich der Vf. des hier anzuzeigenden Bandes mit Fragen des spätantiken und ma. Eherechts. Nun legt er gleichsam eine Summa seiner Forschungen vor und behandelt die Ehe im Abendland von den Anfängen des Christentums bis zur Gegenwart. Wie bei G. nicht anders zu erwarten, liegt dabei das Schwergewicht auf der Entwicklung des kirchlichen Eherechts, obgleich immer wieder versucht wird, auch die Theologie, die weltlichen Vorschriften sowie die historische Wirklichkeit einzubeziehen. Überwiegend ist dabei eine sehr informative und gut lesbare Darstellung gelungen. Allerdings scheinen dem Rez. die Punkte in der Geschichte, an denen die kirchliche Lehre und Gesetzgebung entscheidende Modifikationen und Klärungen erfuhr, nicht immer pointiert genug herausgearbeitet. Dies betrifft etwa die – von G. eher beiläufig erwähnte – Rolle Hinkmars von Reims, der in der Copula eine wesentliche Bedingung für das Zustandekommen einer untrennbaren Ehe sah und damit den Grund für vielfältige Schwierigkeiten der Kanonisten legte, den Beginn des ehelichen Bandes zu bestimmen. Der Einwand gilt auch für Alexander III., den Papst, der das Eherecht in wesentlichen Punkten prägte und dessen Einfluß bis in die Gegenwart reicht. Die von Dauvillier (1933) vorgebrachte und von Donahue (vgl. DA 40, 699) leicht modifizierte These verschiedener Perioden in der Behandlung von Ehefragen wird dabei noch nicht einmal vorgestellt. Weniger gelungen ist die Einarbeitung der Lebenswirklichkeit der Ehe. Gewiß, für viele Aspekte fehlen hier die Quellen, aber selbst wenn diese vorhanden sind, wie etwa für die Eheaffären, zu denen Hinkmar von Reims Stellung nahm (S. 125–128), werden nur knapp die Fakten referiert. Die volkssprachlichen Dichtungen werden übrigens kaum herangezogen, obwohl auch sie vielfältige Belege für die neben der kirchlichen Lehre vorhandenen Anschauungen liefern. Recht gelungen sind die Bibliographien, die die einzelnen Abschnitte einleiten und die Literaturübersicht am Schluß, die leider nur die Sekundärliteratur und nicht die Quellen angibt. Ein Sach- und Personenregister ermöglichen eine schnelle Orientierung in dem Band, der sich gut zur ersten Information und als Grundlage weiterer Forschung zu Einzelproblemen eignet.

N. M.